

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und
als kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

28. August 2023

Rundschreiben Nr. 11-2023

Budget für Arbeit gemäß § 61 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Rundschreiben Nr. 16/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wird das o.g. Rundschreiben Nr. 16/2018 zu den Leistungen im Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX, wie folgt ergänzt und aktualisiert:

- **zu Ziffer 4. (3) des Rundschreibens - Lohnkostenzuschuss:**

Mit Wirkung vom 14. Juni 2023 wurde durch das „Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes“, die Regelung des § 61 Absatz 2 SGB IX angepasst.

Im Zuge dieser Änderung wurde zum einen die Deckelung des Lohnkostenzuschusses hinsichtlich der „*monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches*“ aufgehoben; zum anderen wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Länder, hiervon abweichende Regelungen zu treffen, gestrichen. Daraus resultierend hat § 14 AGSGB IX ab dem 14. Juni 2023 seine Gültigkeit verloren.

Künftig entfällt somit – neben der monatlichen Bezugsgröße – auch die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen tatsächlich entstehenden Kosten.

Für die Höhe des Lohnkostenzuschusses gilt nunmehr lediglich, dass bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts übernommen werden. Dauer und Umfang der Leistungen richten sich dabei weiterhin nach den Umständen des Einzelfalles.

Bei der Ermittlung des Lohnkostenzuschusses ist gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX, das vom Arbeitgeber „regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt“ zugrunde zu legen. Da uns in der letzten Zeit Nachfragen erreicht haben, welche Entgeltbestandteile hierunter zu fassen sind, möchten wir ergänzend folgendes erläutern:

Als „regelmäßig“ gelten alle sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbestandteile, die mit hinreichender Sicherheit aufgrund tarifvertraglicher Regelungen wenigstens einmal im Jahr an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden bzw. deren Auszahlung mindestens einmal im Jahr mit entsprechender Sicherheit zu erwarten ist.

Dabei kann es sich sowohl um tariflich vereinbarte laufende Bezüge (darunter z.B. auch pauschale Zuschläge für regelmäßige Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit), als auch um tariflich vereinbarte jährlich wiederkehrende Einmalzahlungen (z. B. regelmäßiges Weihnachts- oder Urlaubsgeld) handeln. Für Einmalzahlungen ist bei der Berechnung des Lohnkostenzuschusses allerdings darauf zu achten, dass diese auf das Jahr umzulegen sind.

- **Zu Ziffer 6. (1) des Rundschreibens - Bedarfsermittlung für Leistungen im Budget für Arbeit**

Neben der Thematik des Lohnkostenzuschusses, möchten wir aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass für die Ermittlung des Bedarfes und die Feststellung der Leistungen des Budgets für Arbeit das reguläre Gesamtplanverfahren für Rheinland-Pfalz (einschließlich des Bedarfsinstrumentes (IBE RLP)) zugrunde zu legen ist und anders als bei den Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen kein verkürztes Instrument zur Anwendung kommt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag